

17. Juristischer Charakter des Wechselzuges und rechtliche Natur der Acceptorklärung. Ist das in Vollmacht des Bezogenen erklärte Accept ungültig, wenn der Bevollmächtigte zugleich Aussteller des Wechsels ist?

W.D. Artt. 4. 6. 21. 23.

N.L.R. I. 13 §. 21.

I. Civilsenat. Urt. v. 6. November 1889 i. S. W. (Rf.) w. v. J. (Befl.)
Rep. I. 222/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus zwei vom Aussteller an eigene Order auf seine Ehefrau gezogenen, in Generalvollmacht derselben acceptierten, Begebenen, bei Verfall nicht eingelöst und protestierten Wechseln wurde von dem letzten Wechselinhaber gegen die Acceptantin auf Zahlung geklagt.

Der Berufungsrichter wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter prüft und entscheidet die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Ehemann der Beklagten zur Zeit der Acceptierung der fraglichen Wechsel Vollmacht zum Accept gehabt hat, nicht. Für die Entscheidung in dieser Instanz ist dies deshalb zu unterstellen. Er gelangt zur Abweisung der Klage lediglich deshalb: weil der Ehemann der Beklagten nach §. 21 A.L.R. I. 13 und bei der rechtlichen Unzulässigkeit des Abschlusses eines Vertrages durch den Vertreter namens des Vertretenen mit sich selbst nicht ermächtigt gewesen sei, die von ihm selbst auf seine Ehefrau gezogenen Wechsel zugleich als ihr Generalbevollmächtigter in ihrem Namen zu acceptieren und sie sich so zu einer vertragmäßigen Leistung an ihn selbst verbindlich zu machen, eine rechtlich wirksame Wechselverbindlichkeit deshalb, und zwar auch jedem Dritten erkennbar, nicht entstanden sei.

Die eventuelle Behauptung des Klägers, daß die Beklagte ihren Ehemann auch noch besonders ermächtigt habe, gerade die streitigen Wechselaccepte zu schreiben, hält der Berufungsrichter für unerheblich, weil der Kläger nicht behauptet habe, daß diese Ermächtigung schriftlich erteilt sei.

Die Bedenken, welche die Revision gegen diesen eventuellen Entscheidungsgrund geltend macht, können auf sich beruhen. Wenn es richtig ist, daß die Rechtslogik, wie der Berufungsrichter an erster Stelle annimmt, die Entstehung einer Acceptverbindlichkeit für den Vertretenen aus einem durch seinen Bevollmächtigten in seinem Namen erklärten Accepte dann hindert, wenn der Bevollmächtigte zugleich Aussteller des Wechsels ist, kann dies auch dadurch nicht beseitigt werden, daß der Vertretene seine Genehmigung dazu erteilt.

Den Ausführungen des Berufungsrichters kann aber nicht beigetreten werden. Sie laufen darauf hinaus, daß das Accept des Bevollmächtigten namens des Machtgebers auf einem vom Bevollmächtigten auf den Machtgeber selbst gezogenen Wechsel für den Machtgeber nicht nur im Verhältnisse zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten, sondern jedem dritten Wechselinhaber gegenüber, also absolut rechtsunverbindlich ist, weil

1. der Vertreter durch seine eigene Willenserklärung namens des Machtgebers sich seinen Machtgeber nicht verbindlich machen könne, und

2. das kollidierende Interesse bei solchem Wechselzuge und solchem Accepte abstrakt mit solcher Notwendigkeit gegeben und jedem Dritten erkennbar sei, daß auch der Dritte aus solchem Accepte Rechte nicht herleiten könne.

Eine Berechtigung haben beide Gründe nur, wenn die Rechtswirkung des Acceptes auch dem dritten Wechselinhaber gegenüber auf einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen beruht, und wenn das durch das Accept in solchem Falle zwischen dem Aussteller, dem dritten Wechselinhaber und dem Acceptanten begründete Rechtsverhältnis notwendig derart ist, daß es ohne Schädigung der Interessen des Bezogenen (Acceptanten) nicht entstehen und bestehen kann.

Ist ersteres zu verneinen, so kommt es auf die vom Berufungsrichter des weiteren erörterte Frage, ob jemand mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Vertrag schließen kann, und auf die Polemik des Berufungsrichters gegen die diese Frage grundsätzlich bejahenden Entscheidungen des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 11, Bd. 7 S. 119, nicht an.

Die erste Frage ist aber zu verneinen. Hinzuwiesen ist von vornherein darauf, daß der Art. 6 Abs. 2 W.O. den trassiert-eigenen Wechsel zuläßt, bei welchem Aussteller und Bezogener dieselbe Person ist, und bei welchem deshalb die Wirkung des Acceptes aus einem Vertrage jedenfalls nicht hergeleitet werden kann. Unzweifelhaft ist ferner nach Artt. 4. 6 W.O., daß ein gezogener Wechsel auch außerhalb des Falles des Art. 6 Abs. 2 W.O. gültig, sein Accept rechtswirksam ist, auch

wenn Aussteller und Bezogener thatsächlich dieselbe Person, dies aber aus dem Wechsel nicht erkennbar ist.

Vgl. Entsch. des O. G. O.'s Bd. 18 S. 140.

Auch in diesen Fällen ist klar, daß die Acceptverbindlichkeit in einem Vertrage ihren Grund nicht haben kann.

In Wirklichkeit ist aber auch der in der üblichen, von der Wechselordnung vorausgesetzten Form des gezogenen Wechsels äußerlich erscheinende Zahlungsauftrag im Sinne der Wechselordnung nicht notwendig wirkliches Mandat des Ausstellers an den Bezogenen, sondern der Träger der allerverschiedensten Rechtsverhältnisse. Es ist möglich und oft zutreffend, daß Accept und Zahlung auf einem wirklichen Mandate des Ausstellers beruhen, aber ebenso möglich und oft der Fall, daß die Ausstellung des Wechsels auf einem Mandate des Bezogenen beruht. Der Bezogene kann Gläubiger oder Schuldner des Ausstellers sein, Deckung zu empfangen oder zu geben haben. Der Wechselzug kann zur Begründung und Lösung von Verbindlichkeiten dienen. Das Mandat im Wechselzuge ist nur die Form, unter der sich die verschiedensten Rechtsverhältnisse bewegen. Das Mandat als solches tritt ganz zurück; der juristische Charakter des Wechselzuges kann aus ihm nicht entnommen werden, auch wenn man nicht mit dem in Entsch. des R. O. G.'s Bd. 7 S. 351 abgedruckten Urteile annimmt, daß die hergebrachte Form des Auftrages des juristischen Charakters überhaupt entbehrt.

Nach Art. 21 Abs. 4 W. O. beruht denn auch die verpflichtende Kraft des Acceptes nicht auf dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, sondern ausschließlich auf der Niederschrift des Acceptes und der darin enthaltenen einseitigen Willenserklärung des Bezogenen, die nicht dem Aussteller allein, sondern sämtlichen Wechselinhabern gegenüber abgegeben wird, und in ihrer Rechtswirkung mindestens dem dritten Wechselinhaber gegenüber völlig unabhängig ist von dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenen, auf einen Vertragsakt deshalb nicht zurückgeführt werden kann.

Vgl. Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechtes §. 63; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 §. 266.

Dem steht der Art. 23 W. O., nach welchem auch der Aussteller Wechselrecht gegen den Acceptanten hat, nicht entgegen; trotz des Art. 23

kann aus dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Acceptanten, welches hinter der Form des Mandates liegt, der Wechselanspruch ausgeschlossen sein.

Daraus folgt, daß der Satz des Berufungsrichters, aus dem Accepte des Ausstellers namens des Bezogenen und in dessen Vollmacht könne rechtsgrundsfählich eine Acceptverbindlichkeit des Bezogenen überhaupt nicht entstehen, unbegründet ist. In seiner Konsequenz würde dieser Satz dahin führen, daß ein solcher Wechsel überhaupt ungültig, daß er selbst dann ungültig wäre, wenn die Vollmacht zum Accepte erteilt wurde, nachdem der Wechselzug erfolgt und der Wechsel in dritte Hand gelangt war. Dafür fehlt es an jedem Anhalte in der Wechselordnung und in allgemeinen Rechtsgrundfäßen.

Aus alledem ergibt sich zugleich, daß die Ausführungen des Berufungsrichters über die notwendige Interessenkollision bei solchem Accepte unhaltbar sind. Sie verletzen auch die §§. 21. 27 A.L.R. I. 13.

Ist es thatsächlich und rechtlich möglich, daß das Accept des Bevollmächtigten, der zugleich Aussteller, erst nach dem Wechselzuge dem dritten Wechselinhaber gegenüber auf Grund erst dann erteilter Vollmacht gegeben wird, daß die Ausstellung des Wechsels im Interesse des Bezogenen geschieht, daß der Aussteller dem Bezogenen damit Kredit verschaffen, die Begebung des Wechsels ermöglichen oder erleichtern will, daß in Wahrheit nach dem dem Wechselzuge zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Recht aus dem Wechselzuge für den Aussteller nicht entstehen soll und kann, z. B. weil der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen die Deckung erhalten hat und den Wechsel beim Rückgange einlösen muß, so fällt die Interessenkollision fort. Ganz unbegründet und gegen den §. 21 A.L.R. I. 13 verstoßend ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß die Frage der Interessenkollision stets abstrakt zu beurteilen sei. Die Frage ist im Gegenteile konkrete Thatfrage.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 43 S. 94, Bd. 54 S. 333; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 9 S. 238, Bd. 7 S. 90.

Konkrete Thatfrage ist namentlich auch, ob die Interessenkollision dem Dritten erkennbar war. Nur bei Kollision des Dritten mit dem ungetreuen Bevollmächtigten

würde nach §. 27 A.L.R. I. 13 der Bestand des Geschäftes selbst durch die existierende Interessenkollision berührt werden.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 9 S. 239.

Dies führt zur Aufhebung des Urtheiles. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil vom Berufungsrichter nicht festgestellt ist, ob die Generalvollmacht nur, wie die Beklagte behauptet, für die Cession an B. oder allgemein zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten erteilt ist, ob sie zur Zeit der Acceptierung der Wechsel noch bestand oder nicht, und ob, wie die Beklagte andeutet, ihr Ehemann die Vollmacht unter Kollusion mit dem Kläger und dessen Vormanne lediglich gemißbraucht hat.“ . . .